



Verhaltenskodex

in Bezug auf sexuelle Gewalt für die Mitarbei- tenden der Tagesstrukt- uren Ehrendingen

vom 8. Juli 2019

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

Inhaltsverzeichnis

1. Position der Tagesstrukturen Ehrendingen und der Mitarbeitenden	2
2. Haltung der Mitarbeitenden	2
3. Handlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen	3
4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit	3
Anhang 1.....	5
Anhang 2.....	6

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

1. Position der Tagesstrukturen Ehrendingen und der Mitarbeitenden

In den Tagesstrukturen Ehrendingen werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Ehrendingen wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 2).

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben- auch wenn dies ausserhalb der Tagesstrukturen Ehrendingen geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

2. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen Ehrendingen sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse von Kindern ausgehen.

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfsstellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen: 4 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook/ Instagram) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden.

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

3. Handlungen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

Die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen zu informieren hat nicht mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Ist die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen selbst involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Gemeindeschreiber/in der Gemeinde Ehrendingen) oder eine Fachstelle zu informieren.

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Information an die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Trägerschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannt Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und weitere Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich das Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass der Mitarbeitende die Information an die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen weiterleiten muss.

4. Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührungen

Die Tagesstrukturen Ehrendingen legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äussern.
(Beachtung der internen Regeln zum Thema Berührungen)

Sitzen auf dem Schoss

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf dem Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berührungen von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

Einzelbetreuung

Betreut ein/e Mitarbeitende/r ein einzelnes Kind, geschieht das immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

Frühdienst/Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer/einem Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Türen zu den verschiedenen Zimmern/Stockwerke bleiben offen. Die Leitung der Tagesstrukturen Ehrendingen ist informiert bzw. weist die Mitarbeitenden an.

Verabreichen von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das interne Medikamenten-Blatt aus. Medikamente verabreichen dürfen nur die Miterzieher/innen, Springerinnen oder Lernende in Anwesenheit/Anleitung der Gruppenleitung. Zäpfchen werden in den Tagesstrukturen Ehrendingen nicht verabreicht.

Fieber wird den Kindern im Ohr oder unter den Achseln gemessen. Das Fiebertermometer wird nicht rektal vorgenommen.

Baden

Wird im Sommer gebadet, geplantscht oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen/umziehen, sind die Betreuer/innen um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.

Aufklärung

Es ist nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, Instagram, etc.). Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben (siehe Betreuungsvertrag).

Suchtmittel

Es ist untersagt, während der Arbeit illegale wie auch legale Suchtmittel zu konsumieren oder illegale Suchtmittel wie auch Alkohol mit in die Tagesstrukturen zu bringen. Es ist untersagt, berauscht zur Arbeit zu erscheinen. In den Tagesstrukturen gilt eine Null-Toleranz-Politik bezüglich Drogen.

Kleidungs Vorschriften

- Keine hautengen, bauchfreien oder aufreizende Kleidungsstücke (z.B. Spaghettiträger, Hotpants, Minis, Shorts, ungepflegte Kleidungsstücke, provozierende Aufdrücke)
- Keine Sportbekleidung (Hoodies, Trainerhosen, Trikots, etc.)
- Diskrete Ausschnitte (eine Handfläche ab Hals)
- Keine sichtbare Unterwäsche
- Keine zerrissenen Hosen
- keine Surferhosen, keine Badehosen
- Frauen: kürzeste Kleid- oder Rocklänge eine Hand breit oberhalb des Knies
- Saubere Haare, gepflegte Frisur

Ausnahmen können bei wichtigen Sportereignissen, speziellen Anlässen und sehr warmen Temperaturen durch die Geschäftsleitung bewilligt werden.

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

Anhang 1

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt

Der/ die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bestätigt hiermit, dass er/sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies nie machen wird,
- keine pädosexuellen Neigungen hat,
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich teile die in Punkt 1 bis 4 dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten. Auch verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in den Tagesstrukturen Ehrendingen betreut werden, die Leitung der Tagesstrukturen zu informieren.

Ort/Datum

.....
Unterschrift

Verhaltenskodex der Tagesstrukturen

Anhang 2

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
- 3.1. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm in die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.